

ZH_OBERGERICHT LC230002 vom 13. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230002

FR: ZH_OBERGERICHT LC230002 du 13 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LC230002 del 13 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Dezember 1994 (Urk. 2). Die Parteien haben keine gemeinsamen Kinder. Mit Eingabe vom 18. Juli 2022 machte der Kläger bei der Vorinstanz die Scheidungsklage gestützt auf Art. 115 ZGB anhängig (Urk. 1/1 und 1/2). Anlässlich der Verhandlung vom 2. September 2022 erklärte sich die Beklagte mit der Scheidung einverstanden (Prot. I S. 5). In der Folge schlossen die Parteien unter Mitwirkung des Gerichts die oben wiedergegebene Scheidungskonvention (Urk. 15). Anschliessend wurden die Parteien getrennt zu ihrem Scheidungswillen sowie ihrem Einverständnis zu der abgeschlossenen Scheidungskonvention befragt bzw. angehört (Prot. I S. 9 ff.). Beide Parteien bekräftigten sowohl ihren Scheidungswillen als auch ihre Zustimmung zur vereinbarten Scheidungskonvention (Prot. I S. 9 ff.). Die für die Berechnung des Aus-

- 9 - gleichsbetrages der 2. Säule notwendigen Unterlagen wurden von den Parteien dem Gericht im Nachgang zur Verhandlung vom 2. September 2022 eingereicht (Urk. 17, 18 und 20/4). Das Gericht berechnete daraufhin den konkreten Ausgleichsbetrag und liess den Parteien eine vom Gericht ausgearbeitete Ergänzungsvereinbarung zur Scheidungskonvention mit Erläuterungen zur Berechnung zukommen (Urk. 26/1-2). Die Parteien unterzeichneten am 8. bzw. 18. Oktober 2022 diese Ergänzungsvereinbarung, welche Ziffer 3 der Scheidungskonvention vom 2. September 2022 ersetzte (Urk. 31 und 32). Am 20. Oktober 2022 erging das (unbegründete) Urteil der Vorinstanz (Urk. 34 und 38), mit welchem die Parteien geschieden und die Scheidungskonvention genehmigt wurde. Mit Eingabe vom 29. Oktober 2022 verlangte der Kläger die Begründung des Urteils (Urk. 40). In der Folge wurde den Parteien das begründete Urteil zugestellt, welches der Kläger am 9. und die Beklagte am 8. Dezember 2022 entgegennahm (Urk. 45).

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob der Kläger rechtzeitig mit Eingabe vom 14. Januar 2023, hier eingegangen am 17. Januar 2023, Berufung (Urk. 47). Der ihm mit Verfügung vom 17. Januar 2023 auferlegte Kostenvorschuss von Fr. 6'000.-- (Urk. 51) wurde rechtzeitig geleistet (Urk. 52). Die Berufungsantwort der Beklagten datiert vom 13. Mai 2023, hier eingegangen am 19. Mai 2023 (Urk. 56). Sie wurde dem Kläger mit Verfügung vom 21. Juni 2023 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 58). Der Kläger reichte dazu eine vom 6. August 2023 datierende Stellungnahme ein (Urk. 59). Mit Beschluss vom 15. August 2023 wurde davon Vormerken genommen, dass das Urteil der Vorinstanz vom 20. Oktober 2022 am 18. Mai 2023 bezüglich des Scheidungspunktes in Rechtskraft erwachsen ist; gleichzeitig wurde die erwähnte Stellungnahme des Klägers der Beklagten zur allfälligen Stellungnahme innert 10 Tagen zugesandt (Urk. 62). Weitere Eingaben der Parteien erfolgten nicht. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 3

Der Kläger machte als weiteren Mangel geltend, dass er beim Abschluss der Scheidungsvereinbarung übervorteilt worden sei (Urk. 47 S. 6 f.). Übervorteilung im Sinne von Art. 21 OR liegt vor, wenn ein offenes Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung durch einen Vertrag begründet wird, dessen Abschluss von dem einen Teil durch Ausbeutung der Notlage, der Unersahrenheit oder des Leichtsinns des andern herbeigeführt worden ist. Auch bezüglich dieses Tatbestandes unterliess der Kläger jegliche Substantiierung (vgl. zur erforderlichen Substantiierung die Ausführungen unter Ziff. 3.a). Er macht keinerlei Ausführungen dazu, durch welche tatsächlichen Umstände sich die erforderlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt hätten (Urk. 47 S. 6 f.). Das Vorliegen dieses Tatbestandes ist somit nicht rechtsgenügend behauptet, weshalb nicht näher darauf einzugehen ist. 4.a) Der Kläger erklärte, dass er dem vorinstanzlichen Richter gesagt habe, dass er keinerlei Verpflichtungen zu Unterhaltszahlungen eingehen könne, solange Anzeigen gegen ihn laufen würden. Ein Eintrag im Strafregister hätte seine unmittelbare Entlassung zur Folge. Die Beklagte habe sich anlässlich der Verhandlung mit dem Ergebnis zufrieden gezeigt und erklärt, dass sie sämtliche Anzeigen und Klagen zurückziehen werde. Dies habe sie nicht getan und erpresse

- 19 - ihn nun mit Geld. Dieses Verhalten sei als absichtliche Täuschung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 OR zu qualifizieren (Urk. 47 S. 8). Auch bezüglich dieses Tatbestandes fehlt es an einem schlüssigen Tatsachenvortrag des Klägers. Er behauptete lediglich, dass die Beklagte ihr Wort gebrochen und nur die Klage am Bezirksgericht Neuenburg (Eheschutz), jedoch nicht die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zurückgezogen habe. Er machte jedoch nicht geltend, dass die Beklagte dies von Beginn weg beabsichtigt und ihn absichtlich getäuscht habe, um ihn zum Abschluss der Konvention zu verleiten. Für einen solchen Kausalzusammenhang liegen auch keine Anhaltspunkte vor. Er wurde von der Beklagten auch sinngemäss bestritten (Urk. 56 S. 4). Zwar behauptete der Kläger, dass er die Beklagte anlässlich der Verhandlung gefragt habe, ob sie mit Abschluss der Vereinbarung die Klagen gegen ihn zurückziehe. Sie habe dies bejaht und alle im Saal hätten dies gehört. Er machte jedoch keine Angaben dazu, in welchem Zeitpunkt – vor oder nach Abschluss der Vereinbarung – sie diese Zusage gemacht haben soll. Im Protokoll gibt es keinen entsprechenden Eintrag. Auch in der Einzelanhörung findet sich kein Hinweis auf diese Bedingung (Prot. I S. 5 ff.). Ein Protokollberichtigungsbegehren strengte der Kläger – wie erwähnt – nicht an. Auch findet sich in der Scheidungsvereinbarung keine entsprechende Klausel, wonach sich die Beklagte zu einem solchen Vorgehen verpflichtete. Eine Beweisabnahme bezüglich der offerierten Beweismittel kann unterbleiben, weil es – neben den zu wenig substantiierten Behauptungen – wiederum auch an der Verbindung der behaupteten Tatsachen mit den offerierten Beweismitteln fehlt. b) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass aufgrund der obigen Erwägungen nicht vom Vorliegen eines Willensmangels beim Abschluss der Scheidungsvereinbarung ausgegangen werden kann und die Vereinbarung demnach für den Kläger grundsätzlich bindend ist. Zu prüfen ist noch, ob die Vereinbarung inhaltlich angemessen ist oder ob sie zufolge Unangemessenheit nicht hätte genehmigt werden dürfen.

E. 5

Der Kläger machte geltend, dass eine Verletzung von Art. 282 Abs. 1 lit. a ZPO (und Art. 279 Abs. 1 ZPO) vorliege. In dieser Gesetzesbestimmung werde

- 20 - verlangt, dass bei der Vereinbarung von Unterhaltsbeiträgen anzugeben sei, von welchem Einkommen und Vermögen jedes Ehegatten ausgegangen werde. Diese Angaben würden in der Vereinbarung fehlen; sie sei somit unvollständig und hätte vom Richter nicht genehmigt werden dürfen (Urk. 47 S. 9). a) Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Dokumentationspflicht dient primär der Prüfung der fehlenden offensichtlichen Unangemessenheit der Vereinbarung und der Beweissicherung im Hinblick auf ein allfälliges späteres Ab- änderungsverfahren (KUKO ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 282 N 2) und richtet sich in erster Linie an das Gericht (BGE 145 III 474 E. 5.6.). Um diese Anpassung zu erleichtern, verpflichtet Art. 282 Abs. 1 ZPO die Parteien und das Gericht, ihre Berechnungsgrundlagen offen zu legen. Insbesondere wenn Angaben zu den in Art. 282 Abs. 1 lit. a ZPO erwähnten Elementen fehlen, kann sich das Gericht nicht darauf beschränken, die Genehmigung der Scheidungsvereinbarung zu ver- weigern. Vielmehr hat es die Scheidungsvereinbarung zu vervollständigen, indem es die Parteien darauf hinweist und die fraglichen Punkte in seinem Urteil aufführt, genauso wie es dies auch in denjenigen Fällen tut, in denen keine Scheidungs- vereinbarung vorliegt (BGE 145 III 474 E. 5.6.). Tut ein Entscheid das nicht, kann er um die fehlenden Angaben ergänzt werden (BSK ZPO-Bähler, Art. 282 N 1; KUKO ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 282 N 2). Auf jeden Fall ist ein Entscheid, in dem diese Angaben fehlen, nicht nichtig. Das Gesetz sieht keine entsprechen- den Sanktionen vor (CR CPC-Tappy, art. 282 CPC N 6 und 6a). b) Der vorinstanzliche Richter ist seiner Dokumentationspflicht in diesem Sinne in genügender Weise nachgekommen, indem die für die Scheidung im kon- kreten Verfahrensabschnitt relevanten Angaben zu den finanziellen Verhältnissen von den Parteien erhoben wurden (Urk. 5; Urk. 9 A; Urk. 10/1-8; Prot. I S. 5 ff.); aus den Akten ergeben sich genügend klare Hinweise auf Einkommen und Ver- mögen der Parteien. Es ist unbestritten, dass die Beklagte seit Jahren keiner Er- werbstätigkeit nach geht und daher im Zeitpunkt des Abschlusses der Schei- dungsvereinbarung über kein Einkommen verfügte (Prot. I S. 6). Das Einkommen des Klägers betrug im relevanten Zeitpunkt netto Fr. 14'000.-- pro Monat (Prot. I S. 6; Urk.10/2). Per Ende Juli 2022 besaßen die Parteien Fr. 313'635.-- flüssige Mittel in Form von Bankguthaben, Aktien, EFT und Bargeld, wobei den Parteien je

- 21 - ca. die Hälfte davon gehörte (Urk. 10/5). Daneben verfügte der Kläger über Gut- haben der 3. Säule von rund Fr. 113'000.--, die Beklagte über solche von rund Fr. 33'000.-- (Urk. 10/5). Im Weiteren gehören den Parteien im je hälftigen Mitei- gentum eine Eigentumswohnung in G.____, welche 2014 für Fr. 610'000.-- er- worben wurde, sowie ein Einfamilienhaus in I.____, welches Fr. 1,3 Mio. kostete. Die Hypotheken betragen insgesamt Fr. 850'000.-- (Prot. I S. 6; Urk.10/6), was sich auch der Steuererklärung entnehmen lässt (Urk. 10/1 S. 4). Der Kläger er- klärte, dass bezüglich der Liegenschaft in I.____ derzeit Verkaufsverhandlungen stattfänden (Prot. I S. 6). Die Beklagte machte geltend, dass das Haus in I.____ für Fr. 1'650'000.-- verkauft werden sollte, wobei noch Grundstückgewinnsteuern von ungefähr Fr. 80'000.-- anfallen würden. Die Hypothek beträgt offenbar noch Fr. 600'000.-- (Fr. 850'000.-- minus Fr. 250'000.--). Sie hätten einst besprochen, dass der Kläger die Wohnung in G.____ und sie das Haus in I.____ erhalten sollte. Die Wohnung in G.____ sei heute ca. Fr. 980'000.-- wert, wobei noch eine Hypothek von Fr. 250'000.-- bestehe. Über weitere Vermögenswerte verfügen die Parteien nicht. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorinstanzliche Richter sämtli- che notwendigen Angaben über Einkommen und Vermögen der Parteien akten- kundig erhoben hat und seine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Schei- dungsvereinbarung somit auf diesen (unbestrittenen) Fakten beruhte, welche voll- kommen ausreichend waren, um

die finanzielle Situation der Parteien beurteilen zu können. Es liegen somit keine Umstände vor, welche dazu geführt hätten, dass der vorinstanzliche Richter die Vereinbarung nicht hätte genehmigen dürfen. Allein der Umstand, dass sich diese Angaben dem Scheidungsurteil nicht direkt entnehmen lassen, führen nicht zur Ungültigkeit der Genehmigung der Scheidungsvereinbarung.

E. 6

Der Kläger beantragte mit seiner Berufung schliesslich auch, die Vereinbarung der Parteien sei in Bezug auf den nachehelichen Unterhalt gemäss Ziffer 2 der Vereinbarung sowie Ziffer 4 betreffend das Güterrecht nicht zu genehmigen und das Urteil des Bezirksgerichtes Bülach dementsprechend aufzuheben. Von der Verpflichtung des Klägers zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte sei abzusehen. Ausserdem verlangte der Kläger diverse Änderungen be-

- 22 - züglich der Aufteilung der beiden im Miteigentum der Parteien stehenden Liegenschaften sowie der sich darin befindlichen Gegenstände (Urk. 47 S. 1 f.). Zur Begründung machte der Kläger geltend, dass keine der Parteien vor der Verhandlung schriftliche Forderungen gestellt habe. Sämtliche Vorschläge seien vom Richter gekommen, welcher meistens Argumente zu seinen, des Klägers, Lasten vorgebracht habe. Die Kommunikation sei nur über ihn gelaufen, wobei er weniger die Rolle eines neutralen Mediators, sondern eines parteiischen Entscheiders eingenommen habe. Zudem sei die Verhandlung unter Zeitdruck gestanden. Das zeige sich auch darin, dass die Vereinbarung wesentliche, auch formelle Mängel aufweise (Urk. 47 S. 2). Es könne keine Rede davon sein, dass die Konvention aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen worden sei. Die Vereinbarung sei zudem unklar, unvollständig und offensichtlich unangemessen. Wesentliche Faktoren, wie die Aufteilung von Möbeln, Hausrat, persönlichen Gegenständen oder Bankkonten von einigen tausend Franken seien nicht geregelt worden (Urk. 47 S. 5). Zudem seien die vereinbarten Unterhaltsbeiträge von Fr. 5'000.-- pro Monat bis zu seiner Pensionierung auch unangemessen; die Vereinbarung hätte auch deshalb nicht genehmigt werden dürfen. Diese Unterhaltsbeiträge stünden nicht im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts; es gelte das Primat der Eigenversorgung (Urk. 47 S. 9). a) Bezüglich der zugesprochenen Unterhaltsbeiträge begründete der Kläger deren Unangemessenheit lediglich damit, dass es nicht der aktuellen Praxis des Bundesgerichts entspreche, wenn bei einer über 10-jährigen Ehedauer automatisch von einer lebensprägenden Ehe ausgegangen werde. Die Beklagte habe nicht wegen der Haushaltbesorgung oder Kinderbetreuung auf einen Job verzichtet. Sie habe einfach eine Auszeit nehmen wollen und da er genug verdient habe, habe auch kein finanzieller Zwang bestanden. Sie habe Berufserfahrung im kaufmännischen Bereich und habe in diversen Führungspositionen gearbeitet. Es könne ihr zugemutet werden, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen (Urk. 47 S. 10). aa) Für die Festlegung des gebührenden Unterhalts nimmt die Rechtsprechung zum Ausgangspunkt, ob die Ehe lebensprägend war oder nicht. Bei le-

- 23 - bensprägenden Ehen ist das Vertrauen in den Fortbestand der Ehe bzw. in den Weiterbestand der bisherigen, frei vereinbarten Aufgabenteilung objektiv schützenswürdig und Art. 125 Abs. 1 ZGB gibt deshalb bei genügenden Mitteln und unter Vorbehalt der Eigenversorgungskapazität Anspruch auf Fortführung des zuletzt gelebten gemeinsamen Standards bzw. bei zufolge scheidungsbedingter Mehrkosten ungenügenden Mitteln Anspruch auf beidseits gleiche Lebenshaltung. Kann dagegen nicht von einem

schutzwürdigen Vertrauen auf Fortführung der Ehe ausgegangen werden, ist für den nahehelichen Unterhalt am vorehelichen Stand anzuknüpfen und der berechnete Ehegatte so zu stellen, wie wenn die Ehe nicht geschlossen worden wäre (BGE 147 III 249 E. 3.4.1). Als lebensprägend ist eine Ehe jedenfalls dann einzustufen, wenn ein Ehegatte aufgrund eines gemeinsamen Lebensplanes seine ökonomische Selbstständigkeit zugunsten der Haushaltsbesorgung und Kinderbetreuung aufgegeben hat und es ihm nach langjähriger Ehe nicht mehr möglich ist, an seiner früheren beruflichen Stellung anzuknüpfen oder einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen, welche ähnlichen ökonomischen Erfolg verspricht, während der andere Ehegatte sich angesichts der ehelichen Aufgabenteilung auf sein berufliches Fortkommen konzentrieren konnte (BGE 147 III 308 E. 5.2-5.6). Die kinderlose Ehe der Parteien wurde 1994 geschlossen; sie dauerte bis zum Zeitpunkt der Trennung im Jahre 2021 rund 27 Jahre. Aufgrund der oben wiedergegebenen Vorbringen des Klägers ist anzunehmen, dass die Nichterwerbstätigkeit der Beklagten ab 2008 vom Kläger jedenfalls geduldet wurde. Aus welchen Motiven die Beklagte auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verzichtete, ist unerheblich. Insofern ist von einer einvernehmlichen Rollenverteilung auszugehen. Nach so langer Absenz vom Erwerbsleben erscheint es wenig wahrscheinlich, dass die Beklagte wieder an ihre frühere berufliche Stellung anknüpfen könnte. In diesem Sinne ist die vorinstanzliche Qualifizierung der Ehe der Parteien auch im Lichte der neueren Praxis des Bundesgerichtes als lebensprägend nicht unangemessen (BGE 147 III 249 E. 3.4.3.). Selbst das Vorliegen einer lebensprägenden Ehe begründet jedoch nicht automatisch einen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 125 Abs. 1 ZGB gilt das Primat der Eigenversorgung und damit grundsätzlich eine Obliegenheit zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsprozess (BGE 147 III 249 E. 3.4.4.). Sofern die Eigenversorgung zufolge der tatsächlichen Verhältnisse wie

- 24 - Alter, körperliche Gesundheit, bisherige Tätigkeiten, Lage auf dem Arbeitsmarkt etc. jedoch nicht möglich erscheint, ist bei lebensprägenden Ehen nahehelicher Unterhalt zuzusprechen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Gesetz in Art. 125 Abs. 1 ZGB von "angemessenem" Unterhalt spricht, was bedeutet, dass er zeitlich zu limitieren ist (BGE 147 III 249 E. 3.4.5). Die Beklagte hatte vor Vorinstanz geltend gemacht, dass sie den Kläger kurz nach dessen Scheidung kennengelernt habe. Sie hätten beide viel gearbeitet und daneben habe sie auch den Haushalt gemacht. Bei N. _____ habe sie 2002 als Regionalleiterin 30 Filialen übernommen. Irgendwann habe sie ein Burnout gehabt. Sie habe nach dem Studium von O. _____ (Sohn des Klägers) aufgehört zu arbeiten. Sie sei ausgebrannt gewesen. Das letzte Angebot für eine Stelle habe sie 2016 gehabt. Die Parteien seien sich damals jedoch einig gewesen, dass sie nicht mehr arbeiten würde. Sie hätten deshalb einen Hund gehabt. Der Kläger habe gesagt, er würde sie unterstützen, und sie habe darauf vertraut. Sie sei vor kurzem endlich zum Arzt gegangen, und er habe sie 100% krankgeschrieben. Es sei für sie angesichts ihres Alters und ihres (gesundheitlichen) Zustandes schwierig, eine Stelle zu finden (Prot. I S. 8). bb) Der Kläger machte im Berufungsverfahren nicht geltend, dass diese Angaben der Beklagten nicht zutreffend seien (Urk. 47), weshalb grundsätzlich darauf abzustellen ist. Er machte lediglich geltend, dass die Beklagte zu Hause nichts zu tun gehabt habe und sich deswegen nicht mehr glücklich und leer gefühlt habe, weswegen er sie aufgefordert habe, eine Beschäftigung (lukrativ oder nicht) zu suchen. Sie habe jedoch nicht aktiv gesucht. Nachdem sie fünfzig geworden sei, hätten mit der Menopause und den damit einhergehenden hormonellen Veränderungen ihre Probleme begonnen. Sie sei sehr impulsiv geworden und habe ihn

langweilig gefunden (Urk. 47 S. 9 f.). Angesichts der gesamten von den Parteien geschilderten Umstände erscheint es ohne Weiteres plausibel, dass der vorinstanzliche Richter die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte für eine beschränkte Zeit als angemessen erachtete. Diese Beurteilung steht auch im Einklang mit der oben wiedergegebenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach trotz des Postulats der Eigenversorgung im Einzelfall aufgrund der konkreten tatsächlichen Verhältnisse für eine beschränkte Zeit (hier rund 5 Jahre) Un-

- 25 - terhaltsbeiträge zugesprochen werden können. Von einer Unangemessenheit im konkreten Fall kann daher keine Rede sein. Im Übrigen ist anzumerken, dass die blosser Abweichung von einer Gerichtspraxis eine Vereinbarung noch nicht offensichtlich unangemessen erscheinen liesse (KUKO ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 279 N 11). cc) Weitere Gründe für die Unangemessenheit der zugesprochenen Unterhaltsbeiträge machte der Kläger nicht geltend. Insbesondere behauptete er nie, dass die Unterhaltszahlungen seinen finanziellen Möglichkeiten nicht entsprechen würden. Die Grundlagen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen können sich nebst den Ausführungen der Parteien auch aus den eingereichten Unterlagen sowie den Umständen ergeben (KUKO ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 279 N 4). Vor Vorinstanz hatte der Kläger wie erwähnt angegeben, ca. Fr. 14'000.-- netto pro Monat zu verdienen (Prot. I S. 6), was auch ungefähr dem in der Steuererklärung 2020 deklarierten Einkommen von Fr. 165'236.-- entspricht (Urk. 19/1). Der Kläger behauptete nicht, dass er nach Abzug der Unterhaltsbeiträge von Fr. 5'000.-- pro Monat nicht über genügend finanzielle Mittel zur Deckung seines gebührenden Bedarfs verfügen würde. Auch unter finanziellen Aspekten erscheinen die Unterhaltsbeiträge daher angemessen. b) Der Kläger monierte weiter, auch die Verteilung der Liegenschaften ohne Kompensation sei offensichtlich unangemessen und basiere auf falschen Informationen und Annahmen. Auch sei nicht geregelt, was mit den auf den Liegenschaften lastenden Hypotheken zu geschehen habe. Die Vereinbarung sei unvollständig und hätte nie genehmigt werden dürfen (Urk. 47 S. 11). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Parteien wussten im Zeitpunkt des Abschlusses der Scheidungsvereinbarung genau, welchen Wert die beiden Liegenschaften aufweisen und inwieweit sie mit Hypotheken belastet sind. Diese Daten ergeben sich aus der vom Kläger eingereichten Steuererklärung 2020 (Urk. 19/1). Zudem äusserten sich beide Parteien im Rahmen ihrer gerichtlichen Befragung konkret zum Wert dieser Liegenschaften. Aus ihren Aussagen geht auch klar hervor, dass diese Liegenschaften preislich nicht gleichwertig und auch unterschiedlich hoch mit Hypotheken belastet sind (Prot. I S. 5ff.). Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen oben unter Ziff. 5.b) verwiesen werden. Es bestehen keinerlei Anhalts-

- 26 - punkte dafür, dass der Kläger diesbezüglich einem Irrtum unterlag. Dass sich in der Vereinbarung keine explizite Regelung bezüglich der auf den Liegenschaften lastenden Hypotheken findet, ist nicht als Mangel zu qualifizieren und beeinflusst die Gültigkeit der Vereinbarung in keiner Weise. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Übernehmer/die Übernehmerin einer Liegenschaft diese mit allen Rechten und Pflichten übernimmt, sofern keine andere Regelung getroffen wird, was vorliegend nicht der Fall ist. Allein der Umstand, dass die der Beklagten zugewiesene Liegenschaft einen etwas höheren Wert aufweist, lässt die Vereinbarung in keiner Weise als unangemessen erscheinen. Die Beklagte hatte vor Vorinstanz geltend gemacht, dass sie und der Kläger einst besprochen hätten, dass sie das Haus in I. _____ als Kompensation dafür erhalten solle,

weil sie früher den Kläger bezüglich seiner Alimentenzahlungen unterstützt habe (Prot. I S. 9), was vom Kläger im Berufungsverfahren allerdings nun bestritten wird (Urk. 47 S. 12). Vor Vorinstanz hatte er sich dazu nicht geäußert bzw. die Vorbringen der Beklagten nicht kritisiert. Welche Motive die Parteien dazu bewogen haben, die konkrete Aufteilung der Liegenschaften so vorzunehmen, kann dahingestellt bleiben. Entscheidend ist einzig, dass der Kläger anlässlich der Einzelanhörung explizit erklärte, dass er die Konvention in allen Punkten verstanden habe und damit einverstanden sei. Bezüglich des Inhalts der Konvention machte der Kläger gegenüber dem Richter keine ergänzenden Bemerkungen (Prot. I S. 9 f.). Er erklärte jedoch explizit, dass er der Beklagten eine sehr ähnliche Lösung selbst vorgeschlagen habe, womit sie grundsätzlich auch einverstanden gewesen sei. Es kann demgemäss ohne Weiteres angenommen werden, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Konventionsabschlusses mit dieser Regelung einverstanden war und sie auch seinem freien Willen und seinen Überlegungen entsprach. Wie oben ausgeführt, ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger bei Abschluss der Vereinbarung einem Willensmangel unterlag. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Scheidungsvereinbarung unter massivem Zeitdruck und überstürzt abgeschlossen wurde, wie der Kläger behauptete (Urk. 47 S. 6). Dies wird von der Beklagten auch klar bestritten (Urk. 56 S. 2). Sie erklärte, dass sie sich schnell einig gewesen seien und kein Zeitdruck bestanden habe (Urk. 56 S. 2). Zudem ist noch anzumerken, dass selbst wenn bei der Verhandlung ein gewisser Zeitdruck bestanden hätte, nicht ohne Weiteres auf ein unüberlegtes Ergebnis des Willensbil-

- 27 - dungsprozesses geschlossen werden könnte (BGer 5A_96/2018 vom 13. August 2018, E. 2.2.6.). Es bleibt den Parteien unbenommen, in der Scheidungsvereinbarung einen Widerrufsvorbehalt anzubringen, um sich so in gegenseitigem Einvernehmen eine Bedenkfrist zugestehen (KUKO ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 279 N 6). Solches hat der Kläger jedoch offensichtlich nicht verlangt. c) Der Kläger kritisierte auch, dass in der Vereinbarung unklar bzw. unvollständig sei, was der Grund für die Zahlung von Fr. 45'000.-- sei. Es handle sich dabei um die Ausgleichszahlung aus seinem Säule 3a-Guthaben und sei Bedingung für sein Einverständnis gewesen. Es sei jedoch nicht entsprechend dokumentiert worden. Zum Beweis berief sich der Kläger auf die Verfahrensakte inkl. Tonaufzeichnungen (Urk. 47 S. 13). Der Verweis auf die Verfahrensakte genügt den Anforderungen an eine ausreichende Substantiierung nicht. Die konkreten Verfahrensakte hätten genau bezeichnet werden müssen. Wie bereits erwähnt, ist auch nicht auf die Tonaufzeichnungen, sondern das Protokoll abzustellen. Darin findet sich kein entsprechender Hinweis. Zudem ist die Kritik des Klägers auch verfehlt. Bei den Guthaben aus der 3. Säule handelt es sich um güterrechtliche Ansprüche. Aufgrund der Saldoklausel (Ziffer 5 der Konvention) ist daher auch die Befürchtung unbegründet, er müsse für den Ausgleich der Säule-3a-Konten mehr bezahlen (Urk. 47 S. 13). In Ziffer 4 der Konvention (Güterrecht) ist klar vermerkt, dass der Kläger verpflichtet ist, der Beklagten Fr. 45'000.-- unter güterrechtlichem Titel zu bezahlen (Urk. 48 S. 9). d) Unklar bzw. unvollständig sei in der Vereinbarung auch die Aufteilung von Gütern und Vermögen, die beiden gehörten. Dies betreffe 3 Bankkonti und die Hypotheken. Bezüglich Letzteren kann auf die Ausführungen oben unter Ziffer 5.b) verwiesen werden. Was die gemeinsamen Bankkonti anbelangt, bedurfte dies keiner konkreten Regelung, da die Parteien davon den Anteil behalten bzw. übernehmen, der ihnen gehört. Ebenso verhält es sich mit dem Hausrat, bei dem jeder Ehegatte das behalten kann, was er besitzt oder ihm gehört (Scheidungsvereinbarung Ziffer 4, letzter Absatz, Urk. 48 S. 9). Einer weiteren

Regelung be- darf es grundsätzlich nicht.

- 28 - Auch diesbezüglich ist dem Kläger entgegenzuhalten, dass er dieser Regelung vorbehaltlos zustimmte und keinerlei Anhaltspunkte bestehen, dass er damit damals nicht einverstanden war. Der Kläger unterliess es auch, nach Abschluss der Vereinbarung (2. September 2022), aber vor Fällung des Urteils (20. Oktober 2022), also in der Zeit, als Erhebungen bezüglich der Guthaben der 2. Säule und deren Aufteilung zwischen den Parteien gemacht wurden, dem Gericht die Nichtgenehmigung der Scheidungsvereinbarung zufolge Willensmangels o.ä. zu beantragen, obwohl er in dieser Zeit die Vereinbarung in Ruhe überdenken konnte. In einem durch Klage eingeleiteten Scheidungsverfahren haben die Parteien die Möglichkeit, dem Gericht die Nichtgenehmigung der sie zwar bindenden, aber nicht rechtsgültigen Vereinbarung zu beantragen. Für die richterliche Prüfung, ob die Scheidungsvereinbarung nach Massgabe von Art. 279 Abs. 1 ZPO genehmigt werden kann, kommt es auf den Zeitpunkt der richterlichen Genehmigung (und nicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung) an (BGE 145 III 474 E. 5.6 S. 483). In seinem Schreiben vom 8. Oktober 2022 an die Vorinstanz erklärte der Kläger sich auch vorbehaltlos mit der Ergänzung der Scheidungskonvention einverstanden. Er ersuchte den Richter ausdrücklich um ein schnelles Scheidungsurteil (Urk. 30). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von den Parteien abgeschlossene Scheidungsvereinbarung weder unklar, unvollständig noch unangemessen ist und daher kein Anlass zur Aufhebung derselben besteht. Allfällige nachträgliche Reue rechtfertigt keine Abänderung der Vereinbarung. Demgemäss ist die Berufung – soweit darauf einzutreten ist – abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.